

RS OGH 1986/12/15 10Os170/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1986

Norm

StGB §34 Z14

Rechtssatz

"Freiwillig" im Sinn dieses Milderungsgrundes ist eine Enthaltung von der Zufügung eines größeren Schadens trotz offen gestandener Gelegenheit nur dann, wenn sie auf einer den ursprünglichen oder bei der Tatsächlichkeit aktuell gewordenen Intentionen des Täters zuwiderlaufenden und deshalb schuldmindernden Rücksichtnahme auf die Interessen des Geschädigten und nicht etwa auf bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen beruht.

Entscheidungstexte

- 10 Os 170/86

Entscheidungstext OGH 15.12.1986 10 Os 170/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0091397

Dokumentnummer

JJR_19861215_OGH0002_0100OS00170_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at